Gemeinde Hoppegarten

Informationsvorlage **IV 013/2010/08-14**

Status: öffentlich
Datum: 16.06.2010

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Überörtliche Prüfung "Vergaben von Ingenieurleistungen" in der Gemeinde Hoppegarten vom 26.04.2010

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	28.06.2010	Kenntnisnahme	Ö

Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht des Landkreises Märkisch-Oderland (Rechts- und Rechnungsprüfungsamt) zur überörtlichen Prüfung „Vergaben von Ingenieurleistungen“ in der Gemeinde Hoppegarten vom 26. April 2010

Über diese Prüfung wurde die Gemeinde Hoppegarten kurzfristig informiert. Sie wurde im gleichen Zeitraum der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 im März 2010 durchgeführt.

Prüfungsauftrag des Landrates

Den Prüfungsauftrag ordnete der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf an.
Dieser erstreckt sich auf die Einhaltung der Gemeindehaushaltsverordnung, auf die Einhaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften. Als Prüfungsgegenstand waren die Vergaben von Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Verwaltungsgebäudes im OT Dahlwitz-Hoppegarten und dem Horterweiterungsbau im OT Hönow benannt.

Prüfungsfeststellungen

1. Verwaltungsstandort:

„Die Gemeinde Hoppegarten, als Auftraggeber, schloss Verträge mit Architekten und Ingenieurbüros für den Ausbau des Verwaltungsstandortes, ohne vorherige Vergabebekanntmachungen,ab.“

Hingewiesen wurde auf ein Schreiben des Landrates vom April 2006 an die Städte und Gemeinden über die Verfahrensweise bei der Vergabe von Planungsleistungen.

„Das Regelverfahren für die Ausschreibung freiberuflicher Leistungen ist das Verhandlungsverfahren bei der Vergabe von Planungsleistungen."

„Weiterhin musste festgestellt werden, dass das Transparentgebot nicht beachtet wurde."

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinweis: Die Bearbeitung der Studie und die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI wurden im FB 2 bearbeitet. Der FB 1 hat die Bearbeitung des Vorhabens mit der Übergabe der Bauunterlagen und Übergabe des Vertrages mit dem Ingenieurbüro Dr. Seidel übernommen.

Vergabe- und Vergabebekanntmachung

Im Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes, damals 211.000 € netto, heute 193.000 €, findet die VOF im nationalen Verfahren keine Anwendung. Die umfangreichen formellen Vergabeverfahren nach VOF können demnach entfallen.

Entsprechende Aufträge können daher im Allgemeinen freihändig, nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Unterhalb der Schwellenwerte kann auch in Anlehnung an die VOF, bei Einholung von mehreren Angeboten, verfahren werden. Dies setzt allerdings voraus, dass kompetente Büros (der Region) bekannt sind und dass die Aufträge sinnvoll unter den Anbietern „gestreut“ werden.

Ingenieur- und Architektenleistungen sind freiberufliche Leistungen im Sinne von § 18 EStG. Derartige Leistungen sind über die Gesamtheit der Leistungsphasen nicht eindeutig und umfassend beschreibbar. Einem Auftragnehmer ist damit, bei Erfüllung der Zielvorgaben, eine eigene Gestaltungsfreiheit gegeben. Das Honorar für die zu erbringenden Leistungen ist im Regelfall ohnehin durch die HOAI festgeschrieben.

Die bisherige, übliche Praxis in der Gemeinde Hoppegarten, aber auch im ehemaligen Amt Hoppegarten, war, dass freiberufliche Leistungen, nach Aufforderung ausgewählter Büros, ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb, vergeben worden sind. Diese Verfahrenweise wurde bisher ohne Beanstandung toleriert.
Somit sind Vergabebekanntmachungen von Planungsleistungen nicht erfolgt.
Wie im Prüfbericht ausgeführt, sind freiberufliche Leistungen geistig-schöpferische Dienstleistungen, bei denen die vertraglichen Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes im offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben zu können.
Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der HOAI, die für alle gleichermaßen gilt und anzuwenden ist. Maßstab für die Vergabe sind somit Kriterien wie Qualität, Termintreue, Leistungsfähigkeit und Kostenkontrolle der einzelnen Architektur- und Ingenieurbüros. In Fachgesprächen und Seminaren wurde diese Verfahrensweise bisher bestätigt.

Bei der Suche nach Lösungsvarianten, belegt durch eine Machbarkeitsstudie für den Verwaltungssitz, handelt es sich zweifelsohne um eine freiberufliche Leistung. Mit diesem Auftrag sollten zugleich die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI abgebildet werden. Die finanzielle Größenordnung war nicht bestimmbar. Es war jedoch davon auszugehen, dass diese erheblich unter dem EU-Schwellenwert liegen würde.
Für das Vergabeverfahren kam daher ausschließlich Haushaltsrecht in Frage. Danach sind Aufträge i.d.R., nach vorgehender Ausschreibung, auf der Grundlage von VOB bzw. VOL zu vergeben. Für freiberufliche Leistungen ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.
Gemäß § 3 Nr. 2 der VOL muss dem Abschluss von Verträgen ... eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts ... eine Ausnahme rechtfertigt.
In Kommentierungen zur VOL gibt es die unterschiedlichsten Auffassungen hierzu. So auch, die, dass freiberufliche Leistungen dem Ausnahmetatbestand unterfallen.

> „Es kann davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Sie können daher freihändig vergeben werden“

(Dipl.-Ing. W. Kaufhold, Hinweise zur Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen, Schriftenreihe der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht-GHV, Heft 3 aus 2006,)

Aufgrund der bisherigen betrieblichen Praxis und wegen der haushaltsrechtlichen Grundsätzen wurden 7 Ing.-Büros der Region aufgefordert, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Davon haben 4 Büro's Gebrauch gemacht. Diese Gebote wurden entsprechend ausgewertet eine Niederschrift angefertigt. Diese bildete die Grundlage für die Auftragsvergabe an die Arbeitsgemeinschaft DR. Ing. Seidel/ Pro Projekt GmbH Berlin.
Gemäß der Auftragssumme und der damaligen Hauptsatzung war die Auftragsvergabe durch den Bürgermeister vorzunehmen.

Die Vergabe der weiteren Leistungsphasen entsprechend HOAI an das Ing.-Büro Dr. Seidel ist als sinnvoller Anschlussauftrag, aufbauend auf die Studie, zu sehen.

In den Ausführungen zum Sachverhalt zur DS 025/2007 vom 26.03.07 wurden Ausführungen zur Beauftragung des Ing.-Büros gemacht. Diese Darstellung ist einem Vergabevermerk gleichzusetzen. Aus diesem Grund wurde auf die Anfertigung eines gesonderten Vergabevermerkes verzichtet.
Das Ingenieurbüro U. D. mit Leistungen für elektrotechn. u. elektron. Anlagen ist in der Verwaltung aufgrund seiner fachkundigen und termingerechten Leistungen seit Jahren bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Bekannt werden des Bauvorhabens hatten sich eine Reihe von Lieferanten zur Ausstattung des Gemeindesaales angeboten. Aus diesen Kontakten heraus hat es sicher einen Hinweis an die Innenarchitektin, Fr. U. St.–A. gegeben. Eigeninitiative und Nachfrage der Innenarchitektin führten dann dazu, dass in den regelmäßigen Baubesprechungen (Ing.-Büro Dr. Seidel und Verwaltung) über eine mögliche gestalterische Tätigkeit diskutiert worden war. Zunächst kritisch betrachtet konnte man sich darauf verständigen, die raumgestalterischen Leistungen in ausgewählten Bereichen in Anspruch nehmen zu wollen. So für den Gemeindesaal, für das Eingangsfoyer, für das Bürgerbüro, für das Wegeleitsystem und die farbliche Gestaltung der öffentliche Bereiche. Zu diesem Zweck ist mit Datum vom 30.04.2008 eine entsprechende Zusammenarbeit vereinbart worden. Auch diese Tätigkeiten sind als freiberufliche Leistungen zu sehen.

Aus heutiger Sicht ist einzuschätzen, dass diese Zusammenarbeit sehr hilfreich und nutzbringend zu sehen ist. Es sind dadurch eine Reihe sehr guter Änderungsvorschläge eingebracht worden (z.B. Gestaltung Foyer Gemeindesaal, Ausstattung Cateringbereich, funktionelle Möblierung des Gemeindesaales, Wegfall einer Behindertenauffahrrampe). Derartige gestalterischen Leistungen sollten künftig bei allen größeren Vorhaben der Gemeinde Hoppegarten Berücksichtigung finden.

2. Neubau / Erweiterungsbau Hortgebäude:

„Zur Prüfung lagen nur zwei Auftragsschreiben mit Datum vom 03.03.2009 vor. Bei einem Bieter war die Art der Aufforderung(schriftlich oder mündlich) nicht ersichtlich."

„Entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 10.04.2006 hätte die Vergabe von Planungsleistungen nach Öffentlicher Ausschreibung (Vergabebekanntmachung) erfolgen müssen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Bereich Bau/ Umwelt, FB I wurden 3 Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes zur Planung des Neubaus des Hortgebäudes im OT Hönow aufgefordert (beschränkte Ausschreibung). Eine Vergabebekanntmachung (öffentliche Ausschreibung) erfolgte nicht.
Erklärung zur gewählten Verfahrensweise siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Verwaltungsstandort.
Ein Bieter wurde mündlich zur Abgabe des Angebotes aufgefordert.
Die Vergabe des Planungsauftrages erfolgte durch Beschlussfassung (DS 073/2009/08-14) des Hauptausschusses am 28.04.09
Die ausführliche Sachverhaltsdarstellung ist hier einem Vergabevermerk gleichzusetzen und war Grundlage für die Entscheidung zur Beschlussfassung im Hauptausschuss über die Beauftragung der Leistungen der Leistungsphasen 1-3 der HOAI.

Zusammenfassung der überörtlichen Prüfung (Prüfbericht)

A: „Festgestellt wurde, dass Planungsleistungen zwar im Wettbewerb vergeben wurden, aber die erforderlichen Vergabebekanntmachungen bis zum Inkrafttreten des Anhang14 (23.02.2009) nicht erfolgte“

B: „Des Weiteren war die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung der Gemeinde nicht ausreichend dokumentiert (Vergabevermerk).“

Anmerkung zu Pkt.: B
Diese Aussage ist für die Maßnahme Hortgebäude nicht zutreffend und somit nicht richtig. Der Vergabevermerk war die Grundlage für die Beschlussfassung im Hauptausschuss der Gemeinde.

Schlussbemerkungen der Verwaltung:

Der Bericht des Landkreises ist durch die Fachbereiche 1 und 2 intensiv ausgewertet worden. Hierbei wurde deutlich, dass unsere vorgenannte Darstellung bei ing.-techn. Leistungen nicht voll inhaltlich den Formvorschriften (Vergabevermerke) entsprachen. Der geforderte Inhalt für Vergabevermerke lag in anderer Form vor, z. B. Sachverhaltsdarstellungen. Für die Zukunft ist angewiesen, den formellen Ansprüchen gerecht zu werden.
Um das Transparenzgebot erfüllen zu können, werden die Hinweise zur Bekanntmachung bei der künftigen Arbeit berücksichtigt.

_____
Klaus Ahrens
Bürgermeister